

# Amts-Blatt

## der königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 19. November 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Polizeiverordnung über den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen, S. 435; Sonderplan zur Anlage eines Ueberlaufpolders bei Zelasno-Niewodnit, S. 435; Viehzählung am 1. Dezember 1909, S. 435; 8 Uhr-Adenschluß in Stadt Neustadt und den Landgemeinden Fürstlich- und Lehn-Langenau sowie Neufaticher, S. 436; Stadsmärkte, S. 436; Ernennung eines Kommissars in Sachen des beantragten 8 Uhr-Adenschlusses für Stadt Königshütte, S. 437; Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Jacobsdorf, Diöcese Kreuzburg, mit den Kirchengemeinden Proschütz und Duedau, S. 437; Aufnahme von Zöglingen in die Grotzowische Erziehungsanstalt zu Lublitz, S. 437; Drischulpflichtigkeit der evangelischen Schulen in Schellewalde und Langenbrück, Kreis Neustadt, S. 437; beschlusszeitliche Genehmigung zur geplanten Umfriedigung des Pfarrgartens in Kerpen, Kreis Neustadt, S. 437; Änderung der polnischen Landbestellbezirke Wieszowiz und Wieszowa, S. 437; Enteignungstermin in Sachen der zur Anlage von Feuerschutzwegen an der Bahnhofsstraße Myslowitz-Döwiczin erforderlichen Grundflächen, S. 438; desgl. in Sachen der zur Herstellung von Schneeschutzanlagen erforderlichen Grundflächen an der Bahnhofsstraße Großschowitz-Vorsigwerf, S. 439; desgl. in Sachen der zur Verbreiterung der Groß-Strehlitzerstraße in Oppeln erforderlichen Grundflächen, S. 439; Ernennung eines Stellvertreters des Vorsitzenden bei dem Vergewerbeericht Beutten O.S., S. 439; Ungemeindungen in der Kreise Oppeln, Ratibor, Kattowitz, Lublitz, S. 440; Viehsteuern, S. 440; Personalnachrichten, S. 440; erledigte Schullehrstellen, S. 441.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

#### 986. Polizeiverordnung

über den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet wie folgt:

„Der § 5 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen vom 7. Juli 1892 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Kreispolizei-Verordnung kann in nicht-bergigen Gegenden von dem Erfordernis des Begleitmannes abgesehen werden für Holzfuhrn, deren Hinterwagen durch eine Verbindung mit dem Langholz vor dem Entgleisen gesichert ist.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 25. Oktober 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trützschler.

D. P. I. 8490. — I. c. XIII. 6133.

987. Der von mir gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-Deich- und Vorfluterhältnisse an der oberen

und mittleren Oder vom 12. August 1905 aufgestellte Sonderplan betreffend:

#### „Anlage eines Ueberlaufpolders bei Zelasno-Niewodnit“

wird durch öffentliche Auslegung den Interessenten bekannt gemacht.

Der Sonderplan liegt in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. Dezember 1909 einschließlich auf der königlichen Wasserbauinspektion zu Oppeln aus.

Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung, also bis zum 12. Januar 1910 bei mir zu stellen.

Breslau, den 2. November 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trützschler.  
D. P. III. 3652. — Ib. XIX. 4948.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

966. Am 1. Dezember d. Js. findet im Preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie die der Viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.

Durch die Zählung soll der Viehstand jedes Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens

(Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtschaftshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.

Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

Die Ausnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden; ebenso über dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Viehquarantänen, auf Schiffen, in Raubentkolonien u. s. w., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

Die Zählkarten sind durch die Vorstände der Haushaltungen bezw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Bescheinigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Die ausgefertigten Zählkarten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen vor dem in § 7 Absatz 2 festgesetzten Einreichungsfristen beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember d. J. zu beziehen. Die Angaben in den Zählkarten dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

Die mit der Leitung der Zählung beauftragten Behörden sind mit besonderer Anweisung versehen; ich ersuche, sich genau an die angegebenen Vorschriften zu halten. An die Bewohner des Regierungsbezirks richte ich unter Hinweis auf die große Wichtigkeit der bevorstehenden Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die dringende Aufforderung, den Lokalbehörden hilfreiche Hand zu leisten und sich der ihnen übertragene Obliegenheiten mit Sorgfalt und Eifer zu unterziehen. Insbesondere ersuche ich, die Zählkarten vollständig und richtig auszufüllen, indem ich wiederholt darauf hinweise, daß diese Aufnahme zu irgend welchen steuerlichen Zwecken nicht erfolgt und daß die

Steuerbehörden von den ausgefüllten Karten keine Kenntnis erhalten.

Dppeln, den 3. November 1909.

Der Regierungspräsident.  
von Schwerin.

I. d. XXIII. 9034.

**988. Bekanntmachung.** Auf den Antrag von mehr als Zweidritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139f. Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung für die Stadt Ratzeburg und für die Landgemeinden Fürstlich- und Sehn-Langenau sowie Neufascher nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Gewerbetreibenden mit Ausnahme der Gast- und Schankwirte, der Konditoreien, der Barbierere und Friseurere während des ganzen Jahres an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

Diese Anordnung erfolgt mit der Maßgabe, daß den genannten Geschäften die Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr an 40 Wochentagen im Jahr freigegeben wird, die von den zuständigen Ortspolizeibehörden im gegenseitigen Benehmen und übereinstimmend im voraus zu bezeichnen sind.

In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen gesuchten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Dppeln, den 10. November 1909.

Der Regierungspräsident.  
J. B. Jordan.

I. o. XV. 11267.

**989. Bekanntmachung.** Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 6. November 1909 — D. P. I. 8996 — ist der bisher alljährlich in Konstadt abgehaltene Flachsmarkt aufgehoben worden.

Die auf den 6. Dezember 1909 und 12. Dezember 1910 für Konstadt heretits angelegten Flachsmärkte finden daher nicht mehr statt.

Der für den 7. Dezember 1909 angelegte Markt Schlesiischer Fläsche in Breslau ist auf den 13. Dezember verlegt und die Abhaltung eines Marktes für auswärtige Fläsche in Breslau am 14. Dezember 1909 mit der Maßgabe genehmigt worden, daß für die Folge bis auf Weiteres der Markt Schlesiischer Fläsche am Tage

vor dem Markt für auswärtige Plätze flatzzu-  
finden hat.

Oppeln, den 11. November 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Negenborn.

I G. XV. 11336.

**990. Bekanntmachung.** Nachdem für die Stadt Königshütte von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, auf Grund des § 139f. der Gewerbeordnung anzuordnen, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des ganzen Jahres an den Wochentagen mit Ausnahme einer Anzahl noch näher zu bestimmender Ausnahmetage von 8 Uhr abends ab geschlossen sein müssen, habe ich den Herrn Oberbürgermeister Stolle in Königshütte zum Kommissar für Königshütte zwecks Entgegennahme der Neußerungen der beteiligten Geschäftsinhaber zu dem gestellten Antrage bestellt. Zugleich ermächtige ich ihn, Zeit und Ort für die Abgabe der Erklärungen zu bestimmen.

Oppeln, den 12. November 1909.

Der Regierungspräsident.

J. V. Jordan.

I G. XV. 11354.

**991. Parochial-Regulierungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgestellt:

§ 1. Die Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Jacobsdorf, Diözese Kreuzburg, mit den evangelischen Kirchengemeinden Reinersdorf und Schönfeld unter dem Pfarramt in Reinersdorf wird aufgehoben.

§ 2. Die evangelische Kirchengemeinde Jacobsdorf wird mit den evangelischen Kirchengemeinden Proßkitz und Dmehau, beide Diözese Kreuzburg, unter dem Pfarramt in Proßkitz verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1909 in Kraft.

Breslau, am 12. November 1909.

(L. S.)

Königliches  
Konfistorium der  
Provinz Schlesien.  
Schuster.

Oppeln, am 16. November 1909.

(L. S.)

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen-  
und Schulwesen.  
Dr. Küster.

II a. XVI. 8926.

**992.** Die unter staatlicher Verwaltung stehende Grottowski'sche Erziehungsanstalt in Lublinitz nimmt bestimmungsgemäß nicht nur solche Zöglinge katholischer und evangelischer Konfession auf, welche eine unentgeltliche Aufnahme suchen, sondern

auch solche, welche gegen Zahlung einer mäßigen Pension (300 Mk. für das Jahr) eine gute Anstalts-erziehung erlangen wollen. Da diese Anstalt eine gute Volksschulbildung vermittelt und ihren Zöglingen auch Gelegenheit zur Ausbildung in Klavier, Violin- und Orgelspiel bietet, eignet sie sich insbesondere zur Aufnahme solcher Zöglinge, welche nach Abschluß des schulpflichtigen Alters in eine Präparandenanstalt einzutreten beabsichtigen. Bestimmungsgemäß können die Zöglinge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt verbleiben.

Aufnahme-Anträge sind an die unterzeichnete Regierung zu richten.

Oppeln, den 3. November 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michellj.

II G. III. 2300.

**993.** Der Pastor Graez zu Schnellwalde ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen in Schnellwalde und Langenbrück, Kreis Neustadt O.S., ernannt worden.

Oppeln, den 8. November 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II. III/XXII. Nr. 2323.

**Bekanntmachungen  
des Bezirksausschusses.**

**969.** Der katholische Kirchenvorstand zu Kerpen, Kreis Neustadt, beabsichtigt, den an der Hohenplog gelegenen Pfarrgarten daselbst, gegen die Dorfstraße und zur Hohenplog hin mit einer massiven Mauer und an dem Hohenplogdammer entlang mit einem einfachen Drahtzaun zu umfriedigen, und hat dazu die reichspolizeiliche Genehmigung nach-gesucht.

Hiervon werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 24. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 20. November, spätestens aber in dem am 24. November 1909, Vormittag 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, an Ort und Stelle stattfindenden Prüfungstermine vorzubringen.

Oppeln, den 5. November 1909.

Der Bezirksausschuß.

Hierse menzel.

G. 09. 479/1.

**Bekanntmachungen  
verschiedener Behörden.**

**994. Bekanntmachung.** Der Ort Sollar-

zowitz und das Vorwerk Helenenhof werden ab 1. Dezember vom Landbestellbezirk des Postamts Mieschowitz abgezweigt und demjenigen der Post-

agentur Mieschowa (Kr. Tarnowitz) zugeteilt.  
Oppeln, 6. November 1909.  
Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Frederikshagen.

**995. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage von Feuerschutzstreifen an der Eisenbahnstrecke Myslowitz—Dziwieclm dauernd zu beschränkende, in den Gutsbezirken Myslowitz und Dziędzlowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 25. November 1909, vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr**, an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Sfb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkten Grundfläche				
	Gemarkung (Gemeinde)	Kantabl. (Qu.)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm		
1	Myslowitz	3	Teil von 60/47	von Tiele-Windler Graf Franz Hubert Kpl. Landrat a. D. auf Pallowitz.	Gute- bezirk Myslo- witz			Acker	}	1	10	—	
2	"	3	110/47	derselbe.				"					
3	"	3	121/59	derselbe.				Holzung					
4	"	3	73/47	derselbe.				Acker			—	14	—
5	Zmielitz	1	68	von Tiele-Windler Graf Franz Hubert Kgl. Landrat a. D. auf Moschen. derselbe.	Zmielitz			Holz			—	27	—
6	"	1	67					"		—	48	—	
7	"	19	84	"				"		—	20	—	
8	"	11	77	"				"		—	46	—	
9	"	14	494	"				"			28	—	
10	"	"	498	"				"			25	—	
11	"	"	737/544	"				"			34	—	
12	"	15	1	"				"			35	—	
13	"	"	2	"				"			33	—	
14	"	"	4	"				"			32	—	
15	"	19	16	"				"			68	—	
16	"	"	43	"				"			47	—	
17	"	"	44	"				"			46	—	
18	"	19	68	"				"			45	—	
19	"	"	53	"				"			54	—	
20	"	"	52	"				"			68	—	
21	"	"	47	"				"			68	—	
22	"	"	46	"				"			68	—	
23	"	"	45	"				"			68	—	
24	"	15	54	"				"			68	—	

Oppeln, den 13. November 1909.

Der Enteignungskommissar.  
Behrend, Regierungsrat.

**996. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schnerschutzanlagen auf der Eisenbahnstrecke Groschowitz—Borsigwerl zu enteignende, in dem Rittergut Schafanau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 3. Dezember 1909, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr**, in Schafanau an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkender Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Zur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Schafanau	3	16/5	von Reczel Karl, Rittergutsbesitzer und Rittermeister a. D.,	Schafanau,	I	8		—	12	33
2	desgl.	4	212/4	Derselbe.	desgl.	"	"		—	15	96

Oppeln, den 12. November 1909.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I G. XXI, Nr. 11324.

**997. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Großhändlerstraße in Oppeln zu enteignende, in der Stadtgemeinde Oppeln belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 24. November 1909, vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr**, in Oppeln Grundstück Blatt 231 Beutgener Vorstadt, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkender Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Zur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Oppeln	7	536/46	Mikulla, Caroline, geb. Matroß, Gastwirtsfrau in Oppeln.	Oppeln B. B.	VIII	231	Hofraum	—	—	68

Oppeln, den 13. November 1909.

Der Enteignungskommissar.

Piegza,  
Regierungsassessor.

I a. Nr. 213.

**998.** Bei dem Berggewerbegericht zu Beuthen OS. ist der königliche Bergmeister Wandt in Tarnowitz OS. zum Stellvertreter des Vorsitzenden unter gleichzeitiger Vertrauung mit dem

Vorsitz der Kammer Tarnowitz dieses Gerichts ernannt worden.

Breslau, den 6. November 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**999.** Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindefeuerordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. hierselbst durch Beschluß vom 17. September d. Js. die Abzweigung der Parzellen Kartenblatt 3b Nr. 43, Kartenblatt 1b, Nr. 58 und der Parzellen Kartenblatt 3b, Nr. 12, 101/36, Kartenblatt 5b, Nr. 98/7, Kartenblatt 7, Nr. 185/114, von dem Gutsbezirk Czarnowanz bezw. Gutsbezirk Königliche Oberförsterei Rupp und Vereinigung mit der Oberförsterei Murow, sowie die Erhebung des Ganzen zu einem neuen selbständigen Gutsbezirk mit dem Namen „Gutsbezirk Königliche Oberförsterei Murow“ genehmigt.

Die Veränderung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Oppeln, den 13. November 1909.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.  
Lücke.

**1000. Bekanntmachung.** Der Kreisaußschuß des Landkreises Ratibor hat nach Zustimmung der Beteiligten auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindefeuerordnung vom 3. Juli 1891 am 14. September 1909 beschloffen, das zum Gutsbezirk Kornoway gehörige Grundstück Grundbuch Nr. 15 Kornoway, Artikel Nr. 2 der Grundsteuerrollenrolle und Nr. 2 der Gebäudesteuerrollen des Gutsbezirks Kornoway, im Flächeninhalt von 11 ar 92 qm, dem Gasthausbesitzer Johann Fluora und seiner Ehefrau Anna, geborenen Bugla, in Kornoway gehörig, von dem Gutsbezirk Kornoway abzutrennen und vom 1. Oktober 1909 ab mit dem Bezirk der Landgemeinde Kornoway zu vereinigen.

Ratibor, den 10. November 1909.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Ratibor.  
Wellenkamp.

**1001.** Der Kreisaußschuß des Landkreises Rattowitz hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1909 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindefeuerordnung beschloffen, die der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben gehörige 1,39,59 ha große Parzelle Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 352/86, im Einverständnis mit den Beteiligten aus dem Gemeindebezirk Janow auszugemeinden und dem Gutsbezirk Gieschewald einzuverleiben.

Die Umgemeindeung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Rattowitz, den 4. November 1909.

Der Königliche Landrat.

Gerlach.

B. III. 11182.

**1002.** Der Kreisaußschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1909 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindefeuerordnung und im Einverständnis mit den Beteiligten beschloffen, die der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben gehörige

Parzelle Kartenblatt 5 Nr. zu 402/107 usw. im Flächeninhalt von 180 qm aus dem Gemeindebezirk Janenze auszugemeinden und dem Gutsbezirk Janenze einzuverleiben.

Die Umgemeindeung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Rattowitz, den 4. November 1909.

Der Königliche Landrat.

Gerlach.

B. III. 11712.

### **1003. Außgemeindungen aus dem Gutsbezirk Dzinitz.**

In der Bekanntmachung vom 29. September d. Js. (Amtsblatt Stück 41 Seite 398 Nr. 884) ist unter den in den Gemeindebezirk Heine, Kreis Groß Ströhlig, ungemündeten Grundstücken (B.) versehentlich die Parzellennummer 63 Kartenblatt 4 nicht erwähnt worden, was hiermit berichtend bekannt gemacht wird.

Lublitz, den 9. November 1909.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. A.

Meyer,

Regierungs-Ärzt.

### **1004. Viehflehen.**

Festgestellt.

**Roß.** Kreis Rattowitz: Pferdebestand der Stellenbesitzerin Lucie Bargiel in Chorzow.

**Geflügelholer.** Kreis Jabrze: Geflügel des Bergmanns Johann Wolgast in Ruda.  
**Schweinefleh.** Kreis Beuthen: Ditschaft Birkenhain.

**Schweinefleht.** Kreis Jabrze: Schwein des Bergmanns Ludwig Mittel in Rudahammer; Kreis Reiffe: Schweine des Stellenbesitzers Becke zu Preiland.

**Justinena.** Kreis Rybnik: Pferdebestand des Dominiums Kofolschütz.

Erlöschen.

**Schweinefleht.** Kreis Reiffe: Schweine der Stellenbesitzer Josef Artelt in Gieschewald und Wilhelm Lux in Nowag.

### **1005. Personalveränderungen**

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernannt: die Rechtskandidaten Streich, Pounitz, Neumann, Pelner, Erb, Fiedler, Rosenbaum, Fischer, Müller, Latifch.

**Ausgeschieden:** Referendar Dr. von Klitzing behufs Weibertritts in den höheren Verwaltungsdienst.  
**Mittlere Beamte.** Pensioniert: der Gerichtskassensekretär Hertramph in Breslau.

**Unterbeamte.** Ernannt: der ständige Hilfsgefängniswärter Alon in Ohlau zum Gefängniswärter in Jabrze. Pensioniert: der Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Nowak

in Breslau. Gestorben: der Gefangenenaufseher Freund in Myslowitz.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

**1006. Personal-Veränderungen**  
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

### I. Amtsanwälte.

Widerrüflich ernannt:

1. der Staatsanwaltschafts-Sekretär Gramsdorf zu Kreuzburg an Stelle des Stadtssekretärs Repeykt zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Kreuzburg OS.,
2. der Gerichtsreferendar a. D. Janowski zu Neustadt OS. an Stelle des Bürgermeisters Lange zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Neustadt OS.,

### II. Mittlere Beamte.

Berufen:

der Gefängnisinspektor Paschky in Ratibor an das Gefängnis in Waldenburg.

### III. Unterbeamte.

Ernannt:

1. der Hilfsgefängenaufseher Müller in Beu-

then OS. zum Gefängenaufseher bei dem Gefängnis in Beuthen OS.,

2. die Hilfsgefängenaufseherin Schöfer in Kattowitz zur Gefängenaufseherin bei dem Gefängnis in Schweidnitz.

In den Ruhestand versetzt:

die Gefängenaufseherin Heydrich zu Schweidnitz.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**1007.** Erste Lehrerstelle in Passiepla, Kreis Pleß; zu besetzen am 1. April 1910.

Dienstinkommen regelt sich nach dem neuen Besoldungsgesetz, freie Wohnung.

Einzellehrerstelle an der katholischen Schule in Würben, Kreis Neisse; bald zu besetzen.

Grundgehalt 1400 Mark, Alterszulagenfag 200 Mark, freie Wohnung.

Einzellehrerstelle an der evangelischen Schule in Busow, Kreis Rosenberg OS.; sofort zu besetzen.

Dienstinkommen regelt sich nach der neuen Besoldungsordnung.

Königliche Regierung in Oppeln,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.